

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz

Gesch.-Z. I - 192 181-RW/1



Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz · Postfach 200112 · 5300 Bonn 2

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Haus des Landtags, Postfach 1143

4000 Düsseldorf



Betr.: Gesetz zur Fortentwicklung des Datenschutzes (GFD)
Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache
10/1565 -;
hier: Durchführung einer öffentlichen Anhörung

Sehr geehrter Herr Präsident!

Zur Vorbereitung der am 10. September 1987 stattfindenden Anhörung zum Gesetzentwurf zur Fortentwicklung des Datenschutzes nehme ich zu den gestellten Fragen, soweit mir aus meinem Arbeitsbereich Antworten möglich sind, wie folgt Stellung:

A.1 Entspricht der Gesetzentwurf den Anforderungen von Grundgesetz und Landesverfassung sowie den Vorgaben des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Dezember 1983?

Ziel des Gesetzentwurfs ist nach seiner Begründung die Anpassung des allgemeinen Datenschutzrechts an die Anforderungen, die das Bundesverfassungsgericht im Volkszählungsurteil vom 15. Dezember 1983 für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch öffentliche Stelle festgelegt hat. Das vom Bundesverfassungsgericht mit Verfassungsrang ausgestattete Recht auf informationelle Selbstbestimmung umfaßt

die Befugnis des einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen. Jede Einschränkung dieser Befugnis ist nur im überwiegenden Allgemeininteresse möglich und bedarf einer verfassungsmäßigen gesetzlichen Grundlage. Der Gesetzgeber muß dabei den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachten und ferner organisatorische und verfahrensrechtliche Vorkehrungen treffen, welche der Gefahr einer Verletzung des Persönlichkeitsrechts entgegenwirken.

Nach meiner Beurteilung entspricht der vorliegende Gesetzentwurf im ganzen diesen verfassungsrechtlichen Vorgaben. Das schließt nicht aus, daß in Einzelheiten noch Verbesserungen möglich sind, auf die ich im folgenden näher eingehe.

Die vorgesehenen Gesetzesänderungen behindern nach meiner Einschätzung auch nicht den zweckmäßigen und praxistauglichen Einsatz der automatisierten Datenverarbeitung in der öffentlichen Verwaltung.

- B.1 Wie beurteilen Sie die umfassende Ausdehnung des Datenschutzes auf alle Formen traditioneller Informationsverarbeitung, also auch auf Akten, Karteikarten usw.?

Nach dem Volkszählungsurteil besteht Regelungsbedarf für jeden Umgang mit personenbezogenen Daten, also auch für ihre Verarbeitung in nicht automatisierten Verfahren und außerhalb von Dateien, somit auch in Akten. Der Gesetzentwurf, der insoweit den Anwendungsbereich des geltenden Datenschutzes ausdehnt, folgt damit einem Gebot der Verfassung in der Interpretation des Bundesverfassungsgerichts. Eine Vernachlässigung dieses Bereiches wäre als verfassungsrechtliches Defizit zu beurteilen.

Ich empfehle, entsprechend der Begründung zu § 3 Abs. 5 auch im Gesetzestext klarzustellen, daß Tonbänder, Filme und Fotos den Akten gleichgestellt werden.

- B.2 Reichen die Vorschriften des Gesetzentwurfes aus, den erweiterten Schutz zu garantieren und Mißbrauch auszuschließen?

Die Einbeziehung der Akten, für die der Gesetzentwurf eine Definition gibt, in den Anwendungsbereich des Gesetzes geschieht m.E. konsequent in der Weise, daß grundsätzlich alle Vorschriften auch für die Verarbeitung personenbezogener Daten außerhalb von Dateien gelten. Gewisse Modifizierungen für die Aktenverarbeitung sind insbesondere für die Datenübermittlung, die Auskunftserteilung an den Betroffenen sowie für die Löschung vorgesehen. Unter dem Gesichtspunkt der Praktikabilität halte ich diese Besonderheiten für sachgerecht.

Datenmißbrauch läßt sich gesetzgeberisch erfahrungsgemäß nie ausschließen. Der Mißbrauchsbegriff ist - anders als im geltenden Gesetz - im Entwurfstext nicht mehr enthalten, zumal es nicht darum geht, bewußtes Fehlverhalten zu verhindern, sondern die Datenverarbeitung wegen ihrer Eingriffsqualität auf möglichst präzise gesetzliche Grundlagen zu stellen.

- B.3 Halten Sie die Vorschriften über die Nutzung als Unterfall der Datenverarbeitung für hinreichend ausgestaltet und praktikabel?

Die Regelung der Datennutzung über die bisher in den Datenschutzgesetzen genannten Phasen der Datenverarbeitung hinaus entspricht der Tragweite des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung. Das Bundesverfassungsgericht hat dieses Recht in einem umfassenden Sinne definiert und spricht im Volkszählungsurteil allgemein von der Verwendung der Daten. Die Nutzung der Daten in diesem Sinne wird sich im allgemeinen nach spezifischen, für die Erfüllung der jeweiligen Verwaltungsaufgabe maßgebenden Vorschriften zu richten haben. Davon geht der Gesetzentwurf aus, indem er die Datenverwendung im Rahmen der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung der Behörde zuläßt und sie außerdem grundsätzlich an den Erhebungszweck bindet. In

einem allgemeinen Auffanggesetz, das auf viele Lebenssachverhalte anwendbar sein muß, wird eine weitergehende Ausgestaltung der Nutzungsregelung nicht möglich sein. Anhaltspunkte, die gegen die Praktikabilität der Vorschriften sprechen, sehe ich nicht.

- B.4 Läßt der Gesetzentwurf die Möglichkeit der Anwendung zukünftiger technischer Verfahren offen, ohne den Schutzzweck zu gefährden?

Die Fortentwicklung der Informationstechnik, soweit sie sich absehen läßt, bleibt nach meiner Auffassung gewährleistet, ohne daß dadurch Rechte der Betroffenen verkürzt werden. Das ergibt sich auch aus den bisherigen Erfahrungen mit den Datenschutzgesetzen des Bundes und der Länder. Selbstverständlich ist es nicht möglich, eine solche Aussage für zur Zeit überhaupt noch nicht vorhersehbare Entwicklungen zu machen, deren Konsequenzen für das Persönlichkeitsrecht dann ebensowenig überschaubar wären.

- B.5 Sollte der Anwendungsbereich möglichst umfassend im Datenschutzgesetz geregelt oder die Normierung des bereichsspezifischen Datenschutzes weitgehend den Spezialgesetzen vorbehalten bleiben?

Allgemeines und bereichsspezifisches Datenschutzrecht müssen einander ergänzen. Ich teile insofern die in der Begründung unter A.2.a) vertretene Auffassung (Seite 40 der Drucksache). Wesentlich erscheint mir dabei, daß es kaum möglich und rechtspolitisch auch nicht erwünscht sein dürfte, für alle Lebenssachverhalte detaillierte Regelungen zu schaffen. Deshalb muß das allgemeine Datenschutzrecht seine Funktion als Auffanggesetz für die Fälle, in denen Spezialregelungen fehlen, weiterhin erfüllen können. Andererseits halte ich es für geboten, bereichsspezifische Regelungen mit der notwendigen Detaillierung immer dann zu schaffen, wenn es sich um besonders schwerwiegende Eingriffe in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung handelt. In diesem Zusammenhang kommt es insbesondere auf die Festlegung der Verarbeitungszwecke an. Das Bundesverfassungsgericht

hat im Volkszählungsurteil ausgeführt, daß ein Zwang zur Angabe personenbezogener Daten voraussetzt, daß der Gesetzgeber den Verwendungszweck bereichsspezifisch und präzise bestimmt. Es hat aber zugleich dargelegt, daß es von Art, Umfang und denkbaren Verwendungen der erhobenen Daten sowie der Gefahr des Mißbrauchs abhängt, wieweit das Recht auf informationelle Selbstbestimmung den Gesetzgeber von Verfassungs wegen zu Regelungen zwingt. Daraus folgt m.E., daß bei weniger gravierenden Eingriffen aufgrund von allgemeinen Sachverhalten die allgemeineren Verarbeitungsvorschriften der Datenschutzgesetze - nach ihrer Anpassung an die sonstigen Anforderungen des Volkszählungsurteils - ausreichen.

- C.1 Ist die Legitimation der Datenerhebung ohne Wissen des Betroffenen in Ausnahmefällen ebenso wie die Änderung der Zweckbestimmung unbedingt erforderlich, wenn ja, in welchem Umfang?

Die Bestimmung, daß personenbezogene Daten beim Betroffenen selbst mit seiner Kenntnis zu erheben sind (§ 12 Abs. 1), ist eine inhaltliche Wiederholung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung, das die Befugnis des einzelnen gewährleistet, grundsätzlich selbst über die Preisgabe seiner persönlichen Daten zu bestimmen. Der Grundsatz berücksichtigt außerdem zwei weitere Forderungen des Volkszählungsurteils: Jeder soll Kenntnis davon haben, wer was wann und bei welcher Gelegenheit über ihn weiß. Diese Kenntnis gewinnt der Betroffene am besten dadurch, daß ihm die Angabe seiner Daten gegenüber Dritten selbst vorbehalten bleibt. Die Alternative wäre im öffentlichen Bereich die Datenbeschaffung bei anderen Behörden im Wege der Amtshilfe. Dem hat das Bundesverfassungsgericht die Forderung nach einem amtshilfefesten Schutz gegen Zweckentfremdung der Daten durch Weitergabeverbote entgegengesetzt.

Da somit die Datenerhebung unmittelbar beim Betroffenen dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung immanent ist, bedarf eine Abweichung von diesem Grundsatz einer besonderen Legitimation. Ihr Umfang ergibt sich aus den allgemeinen Anforderungen für Einschränkungen des informationellen Selbstbestimmungsrechts, d.h. vor allem im Vorhandensein

eines überwiegenden Allgemeininteresses gerade an dieser Form der Datenerhebung unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Der Katalog der hier nach § 12 Abs. 1 Satz 3 einbezogenen, in § 13 Abs. 2 Satz 1 des Entwurfs genannten Fallgruppen widerspricht nach meiner Auffassung diesen Anforderungen nicht, wenn sie als Ausnahmetatbestände eng ausgelegt werden. So gebietet m.E. die entsprechende Anwendung des § 13 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a auf den Fall der Datenerhebung, daß die Wahrnehmung einer durch Gesetz oder Rechtsverordnung zugewiesenen Aufgabe gerade auch die Erhebung der Daten bei Dritten zwingend erfordert, also die Erforderlichkeit der Daten für die Erfüllung der Aufgabe allein nicht genügt. Eine andere Auslegung bedeutete keine Änderung der gegenwärtigen unzureichenden Rechtslage.

Ich darf im übrigen darauf hinweisen, daß § 12 Abs. 1 Satz 3, letzter Satzteil, offen läßt, ob diese Datenerhebung mit oder ohne Kenntnis des Betroffenen stattfindet.

- C.2. Ist sichergestellt, daß die Anforderungen an Zweckbestimmung und Zweckbindung auch dann erfüllt werden, wenn eine weitere Übermittlung und Nutzung auf vorrangigen bereichsspezifischen Regelungen beruht?

Eine auf vorrangigen bereichsspezifischen Vorschriften beruhende Übermittlung und Nutzung von Daten kann die Zweckbindung aufheben. Dies folgt aus § 14 Abs. 1 Satz 1 i.V. mit § 13 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a (erste Alternative) des Entwurfs. Ich halte diese Regelung für sachgerecht, weil es dem Gesetzgeber - unter den Bedingungen einer zulässigen Einschränkung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung - stets überlassen bleiben muß, durch Spezialregelungen Eingriffe zu legitimieren.

- C.3. Muß die Zweckbindung bei der Nutzung auch unbedingt zur Durchführung von Organisationsuntersuchungen durchbrochen werden?

Die Durchführung von Organisationsuntersuchungen (§ 13 Abs. 3) gehört m.E. zu den allgemeinen Aufgaben jeder Behörde, soweit es um die Organisation des eigenen Hauses geht, sowie zumindest teilweise zu den Aufgaben der Rechnungshöfe. Der Zugriff auf personenbezogene Daten wird dazu

nur ausnahmsweise erforderlich sein. Sofern er erforderlich ist, dürfte damit in aller Regel eine Zweckentfremdung der Daten verbunden sein. Ich halte dies ebenso wie in den anderen in § 13 Abs. 3 Satz 1 genannten Fällen für sachgerecht und auch für unbedenklich, weil die damit befaßten Personen dem Datengeheimnis (§ 6 des Entwurfs) nach dessen Neufassung unterliegen.

- C.5 Wie beurteilen Sie die Sonderregelungen für automatisierte Abrufverfahren? Gelten die gleichen strengen Anforderungen wie bei der bisherigen Zweckbindung für die Datenübermittlung an den Empfänger?

Die Regelung des automatisierten Abrufverfahrens (§ 9) beurteile ich grundsätzlich positiv. Ich halte jedoch eine Ergänzung für notwendig, die zumindest eine stichprobenweise Kontrolle der Erforderlichkeit der Abrufe durch geeignete Protokollierungsverfahren sicherstellt. Dies erscheint mir vor allem deshalb wichtig, weil die datenschutzrechtliche Problematik von Direktzugriffsverfahren gerade darin liegt, daß - anders als bei Datenübermittlungen durch Weitergabe - die speichernde Stelle die Zulässigkeitsvoraussetzungen der Übermittlung "ihrer" Daten im Einzelfall nicht prüfen kann.

Da die Nutzung eines automatisierten Abrufverfahrens lediglich ein Unterfall der Datenübermittlung ist, gelten dafür auch die allgemeinen Vorschriften über die Datenübermittlung. Nach § 14 Abs. 4 darf der Empfänger einer Datenübermittlung die übermittelten Daten nur für die Zwecke verarbeiten, zu deren Erfüllung sie ihm übermittelt worden sind. Damit ist die Zweckbindung auch bei Datenübermittlungen im Wege automatisierter Abrufverfahren sichergestellt.

- C.6 Können aus der Sicht des Datenschutzes und der Anwender automatisierter Datenverarbeitungsverfahren insbesondere akzeptiert werden

a) die Sondervorschriften über die Datenverarbeitung für wissenschaftliche Zwecke?

Eine ausgewogene Lösung des Interessenkonflikts zwischen

Forschung und informationeller Selbstbestimmung ist schwierig, da beide Positionen sich auf Grundrechte berufen können. Die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Regelung (§ 28) halte ich noch für verbesserungsfähig.

Richtig ist m.E. der Regelungsansatz, daß Datenverarbeitung zu wissenschaftlichen Zwecken grundsätzlich der Einwilligung des Betroffenen bedarf. Damit wird eine Sonderregelung geschaffen, die allerdings nicht hinreichend klarstellt, welche anderen Vorschriften des Gesetzes dadurch ausgeschlossen werden. So fragt es sich, inwieweit daneben beispielsweise die Vorschriften über die Löschung und Sperrung, die Auskunftserteilung oder technische und organisatorische Maßnahmen noch anwendbar sind. Hier wäre eine Klarstellung wünschenswert.

Die Regelung ist beschränkt auf den Fall, daß die Daten zur Durchführung eines bestimmten Forschungsvorhabens verarbeitet werden sollen. Damit bleibt offen, wie zu verfahren ist, wenn die Daten zwar zu wissenschaftlichen Zwecken, aber nicht für ein bestimmtes Forschungsvorhaben, sondern z.B. in einer langfristig zu nutzenden Modell-Datenbank oder in wissenschaftlichen Archiven verarbeitet werden sollen. Bei Einwilligung des Betroffenen könnte die Beschränkung auf ein bestimmtes Forschungsvorhaben entfallen; denn die informationelle Selbstbestimmung ist auch gewahrt, wenn die Einwilligung nach Aufklärung des Betroffenen von diesem über das einzelne Forschungsvorhaben hinaus auch für weitere voraussehbare wissenschaftliche Zwecke erteilt wird. Wird dagegen von der Einwilligung abgesehen, halte ich die Beschränkung auf ein bestimmtes Forschungsvorhaben für notwendig.

Die Voraussetzungen für ein Absehen von einer Einwilligung verlangen u.a., daß "der Zweck der Forschung nicht auf andere Weise erreicht werden kann". Diese Formulierung ist

unklar. Sie kann bedeuten, daß die Datenverarbeitung ohne Einwilligung nur dann zulässig ist, wenn die Einholung der Einwilligung den Forschungszweck in Frage stellen würde. Es kann aber auch gemeint sein, daß der Zweck der Forschung möglicherweise ohne personenbezogene Daten erreichbar ist; dann entfällt die Einwilligung ohnehin.

In "anderen Fällen" (§ 28 Abs. 1 Satz 3 des Entwurfs), also dann, wenn die forschende Stelle nicht mit eigenen Datenbeständen Forschung betreiben will, ist die Einwilligung nach dem Entwurf entbehrlich, wenn das öffentliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen überwiegt. Die hier anzustellende Abwägung dürfte schwierig sein, wenn dabei auf das individuelle Geheimhaltungsinteresse abgestellt wird, was letztlich eine Befragung des Betroffenen voraussetzt; dann könnte aber auch die Einwilligung eingeholt werden. Ich empfehle stattdessen, den eingeführten Begriff der schutzwürdigen Belange zu verwenden und die Prüfung darauf zu richten, ob das öffentliche Interesse an der beabsichtigten Forschung die mutmaßlichen schutzwürdigen Belange des Betroffenen erheblich überwiegt. Von dem Grundsatz, daß die Beeinträchtigung schutzwürdiger Belange des Betroffenen eine Datenverarbeitung in aller Regel unzulässig macht, sollte nur abgewichen werden, wenn ein gesteigertes öffentliches Interesse vorliegt. Darüber hinaus ist zu fragen, ob die Vorschrift nur dann gelten soll, wenn der Betroffenen die Einwilligung verweigert. Wenn nämlich von vornherein die Einwilligung nicht eingeholt werden soll, bedarf es eines weiteren Kriteriums für diese Fallgruppe, beispielsweise Unzumutbarkeit, Gefährdung des Forschungszwecks oder Unerreichbarkeit des Betroffenen.

Ich habe Zweifel, ob die in der Vorschrift vorgesehene Berichtspflicht an die zuständige oberste Landesbehörde geeignet ist, den Datenschutz zu verbessern. Eine Unterrichtung des Landesbeauftragten für den Datenschutz scheint mir

wirksamer, weil dadurch eine Kontrolle der Datenverarbeitung an Ort und Stelle ermöglicht wird.

In § 28 Abs. 2 des Entwurfs sollte klargestellt werden, daß hier offenbar Datenübermittlungen an die Stelle, die Forschung betreibt, gemeint sind, nicht dagegen Datenübermittlungen dieser Stelle an Dritte. Sie sollten - abgesehen von der besonders geregelten Veröffentlichung personenbezogener Daten im Rahmen der Forschungsergebnisse (Absatz 5) - gänzlich ausgeschlossen werden. Die Normierung eines solchen Weitergabeverbots im Sinne eines "Forschungsgeheimnisses" könnte die Bereitschaft der Betroffenen zur Unterstützung der Forschung erhöhen.

Schließlich muß sichergestellt werden, daß Berufs- und besondere Amtsgeheimnisse grundsätzlich Vorrang vor Forschungsinteressen haben. Personenbezogene Daten, die solchen Geheimhaltungsvorschriften unterliegen, dürfen allenfalls unter besonders strengen, gesetzlich festzulegenden Bedingungen zu Forschungszwecken verwendet und übermittelt werden.

b) die Bestimmungen über Fernmeß- oder Fernwirkdienste?

Die Vorschriften über Fernmeß- oder Fernwirkdienste (§ 30) halte ich für akzeptabel.

c) die Regelungen der Datenverarbeitung im Sicherheitsbereich?

Ich halte es für einen Fortschritt, daß nach § 18 das pauschale Auskunftsverweigerungsrecht der Sicherheitsbehörden entfallen soll. Wünschenswert wäre jedoch eine Klarstellung der auch ohnedies bestehenden Rechtslage, daß über eine Auskunftsverweigerung aus den in § 18 Abs. 3 des Entwurfs genannten Gründen nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der

Belange des die Auskunft begehrenden Betroffenen zu entscheiden ist. Diese Forderung läßt sich verfassungsrechtlich begründen und entspricht inzwischen gefestigter Rechtssprechung.

- d) die Möglichkeiten der Datenschaaffung und -nutzung für die Medien - im Bereich des Westdeutschen Rundfunks Köln insbesondere für Zwecke der Gebührenerhebung - sowie der Datenübermittlung an sonstige Personen und Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs?

Von einer Äußerung zur Datenverarbeitung der Medien (Art.5) sehe ich ab, zumal ein den entsprechenden Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes vergleichbares "Medienprivileg" im Anwendungsbereich des Landesdatenschutzgesetzes - mit Ausnahme des Westdeutschen Rundfunks - keine Bedeutung hat.

Was die Datenübermittlung an nicht-öffentliche Stellen anbelangt, so wäre die Regelung m.E. akzeptabel, wenn auch im Falle des § 16 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c eine Unterrichtung des Betroffenen über die Datenübermittlung stattfände, um dem Transparenzgebot des Volkszählungsurteils Rechnung zu tragen. Sie könnte bei Vorliegen eines rechtlichen Interesses - anders als im Widerspruchsfall des § 16 Abs. 1 Satz 1 Buchst. d - auch nachträglich erfolgen.

- e) die Regelung des verschuldensunabhängigen Schadensersatzes?

Ich halte die Vorschrift über einen verschuldensunabhängigen Schadensersatzanspruch für sachgerecht.

- D.1 Hat sich das bisher geltende Auskunftsrecht des Betroffenen in der Praxis bewährt? Wie wird sich das Auskunfts- und Einsichtsrecht voraussichtlich auf die verpflichteten Stellen und das Verhältnis zwischen diesen und den Bürgern aus-

wirken? Wie beurteilen Sie Praktikabilität und Kostenaufwand bei der Durchführung dieser Regelung?

Das bisherige Auskunftsrecht hat sich - nach meinen Erfahrungen mit den entsprechenden Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes - nur bedingt bewährt, da es sich zum einen nur auf die gespeicherten Daten bezieht und zum anderen eine Reihe von Behörden, insbesondere solche, die besonders sensible Daten verarbeiten, von der Auskunftspflicht freistellt. Beide Einschränkungen sollen nach dem vorliegenden Gesetzentwurf entfallen (§ 18). Insbesondere die inhaltliche Ausdehnung der Auskunft auf Zweck und Rechtsgrundlage der Speicherung sowie Herkunft und Empfänger der Daten wird sich nach meiner Einschätzung positiv auf das Verständnis des Bürgers für die Verwaltungsarbeit auswirken und die Transparenz der Datenverarbeitung erheblich steigern. Der Kostenaufwand zumindest für die Auskunftserteilung aus Dateien wird sich angesichts der ohnehin begrenzten Fallzahlen der Auskunftssuchenden nicht nennenswert erhöhen. Hinsichtlich der Gewährung von Akteneinsicht, die neu eingeführt werden soll, lassen sich keine zuverlässigen Voraussetzungen treffen. Die Praktikabilität könnte darunter leiden, daß viele Akten untrennbar auch Daten anderer Personen enthalten, die dem Auskunftssuchenden nicht bekanntgegeben werden dürfen.

- D.2 Wird durch die vorgesehenen Auskunfts-, Bekanntmachungs-, Hinweis- und Aufklärungspflichten die Transparenz der Datenverarbeitung und -nutzung für die Betroffenen ausreichend sichergestellt?

Ich sehe keine realistische und mit vertretbarem Aufwand zu bewerkstellende Möglichkeit, über die vorgesehenen Maßnahmen hinaus die Transparenz der Datenverarbeitung allgemein zu erhöhen. Zu prüfen wäre aber, ob nicht in Teilbereichen, z.B. bei automatisierter Personaldatenverarbeitung (§ 29 des Entwurfs) der Betroffene ohne Antrag in bestimmten Zeitabständen einen Ausdruck des ihn betreffenden Dateiinhalts erhalten sollte. Eine solche Unterrichtung wird bereits jetzt von zahlreichen Personalverwaltungen ohne Rechtspflicht praktiziert. Angesichts der Sensibilität der

in Frage stehenden Daten und deren Bedeutung für das Berufsleben des Betroffenen, aber auch wegen des begrenzten Empfängerkreises und der überschaubaren Kosten halte ich eine solche Regelung für angemessen.

- E.1 Halten Sie weitergehende Kontrollbefugnisse oder eine geänderte Rechtsstellung des Landesbeauftragten für den Datenschutz für erforderlich?

Ich halte die neu formulierten Kontrollbefugnisse des Landesbeauftragten für ausreichend (§ 22). Ich empfehle jedoch, in § 26 Abs. 1 zur Vermeidung von Mißverständnissen und in Anlehnung an die geltende Fassung des Datenschutzgesetzes klarzustellen, daß das Einsichtsrecht in die im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten stehenden Vorgänge und Aufzeichnungen selbstverständlich auch die Einsicht in die gespeicherten Daten, die Datenverarbeitungsprogramme und die dazu gehörenden Programmunterlagen umfaßt.

Aufgrund meiner Kontrollerfahrung empfiehlt es sich ferner zu verdeutlichen, daß Geheimhaltungsvorschriften, deren Einhaltung der Landesbeauftragte nach § 22 des Entwurfs als "andere Vorschriften über den Datenschutz" zu kontrollieren hat, seinem Einsichtsrecht nicht entgegengehalten werden dürfen. Derartige Geheimhaltungsvorschriften bestehen gerade in Bereichen, in denen besonders sensible Daten verarbeitet und regelmäßig automatisierte Verfahren eingesetzt werden, wie z.B. in der Statistik, in der Steuerverwaltung und im Sozialwesen.

- E.2 Wie beurteilen Sie die Vorschriften zur Dateibeschreibung? Welche Änderungen sind ggf. erforderlich?

Ich halte die Vorschriften zur Dateibeschreibung (§ 8) für einen guten Kompromiß zwischen der Forderung nach Verwaltungsvereinfachung und der Forderung, größtmögliche Transparenz herzustellen.

- F.1 Können weitergehende Vorschläge für einen umfassenden Datenschutz durch technische und organisatorische Vorkehrungen - beispielsweise der Ausschluß der unbefugten Einsicht in Daten bei der Datennutzung und der Datenübermittlung - gemacht werden? Sind gesetzliche Regelungen erforderlich?

Das in den Datenschutzgesetzen von Bund und Ländern bisher und auch im vorgelegten Entwurf (§ 10) gewählte Niveau der Präzisierung von Sicherheitsanforderungen hat sich bewährt, auch wenn gelegentlich unterschiedliche Ansichten über die Auslegung in Einzelfällen bestehen. Konkretere Vorschriften hätten jedoch zwangsläufig den Nachteil geringerer Anpassungsfähigkeit an die jeweils unterschiedlichen Gegebenheiten. Die an einzelnen Formulierungen des bisherigen Rechts notwendigen Verbesserungen sind im Entwurf vorgenommen worden.

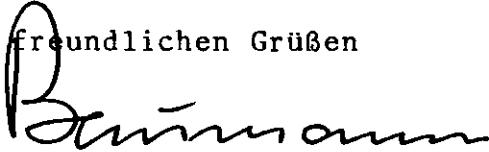
Es wäre sicher möglich, über die generelle Vorschrift des § 10 Abs. 1 des Entwurfs hinaus und ergänzend zu den Nrn. 1.-10. des Katalogs in § 10 Abs. 2 weitere Detaillierungen vorzunehmen. Der praktische Wert wäre jedoch voraussichtlich gering, zumal die Nr. 10 als Auffangposition auf die Notwendigkeit jeweils angepaßter Organisationsmaßnahmen hinweist. Der beispielhaft in der Frage genannte Ausschluß der unbefugten Einsicht ist - jeweils für bestimmte Funktionen - in den Nrn. 1., 2., 3. und 9. des Kataloges gefordert und in allgemeiner Form auch in der Nr. 10 vorgesehen.

- F.2 Sichern die geltenden und im Gesetzentwurf enthaltenen Datenschutzvorschriften den Schutzzweck mit Blick auf die heute absehbare technische Entwicklung?

Gerade dadurch, daß die Vorschriften sich nicht eng auf bestimmte Techniken beziehen, decken sie die heute absehbare technische Entwicklung ab. Ein Beispiel für die Bewährung dieses Prinzips sehe ich darin, daß durch die geltenden Lösungs- und Berichtigungsvorschriften, die sich auf Einzeldaten beziehen, der Einsatz nicht selektiv löscharer

optischer Speichermedien für die Speicherung personenbezogener Daten zwangsläufig eingeschränkt wird, obwohl diese Medien bei der Formulierung der Vorschriften noch nicht bekannt waren.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Baumann'. The signature is written in a cursive style with a large initial 'B'.

Dr. Baumann